

Schlawer Kreisblatt.



Erscheint Dienstags und Freitags Abends.

Vierteljährl. Abonnementspreis 1,25 M.

Vierzigster

Jahrgang.

No. 50.

Schlawe, den 23. Juni.

1882.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

No. 213) **Marschverpflegungs-Vergütung für 1882.**
Auf Grund der Vorschriften im § 9 No. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichsgesetz-Bl. S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1882 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

| | mit Brot. | ohne Brot. |
|----------------------------|-----------|------------|
| a. für die volle Tageskost | 95 Pf. | 80 Pf. |
| b. = = Mittagkost | 49 = | 44 = |
| c. = = Abendkost | 28 = | 23 = |
| d. = = Morgenkost | 18 = | 13 = |

Berlin, den 22. December 1881.

Der Reichskanzler. J. B.: gez. Eck.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntniß der Ortsbehörden des Kreises mit dem Hinzufügen, daß die Marschgebühren, welche Mannschaften der Reserve und Landwehr, sowie Dispositionsurlaubern bei der Wiedereinberufung zu gewähren ist, sich zusammensetzt aus der Vergütung für die volle Tageskost und dem Löhnungsrest. Letzterer beträgt: für Rekruten und Gemeine 12 $\frac{1}{2}$ Pf., für Unteroffiziere und Sergeanten 27 $\frac{1}{2}$ Pf., für Feldwebel und Wachtmeister 57 $\frac{1}{2}$ Pf.

Es beträgt demnach das Marschgeld für das Jahr 1882 pro Tag: für Gemeine 1 Mark 7 $\frac{1}{2}$ Pf., für Unteroffiziere zc. 1 Mark 22 $\frac{1}{2}$ Pf., für Feldwebel zc. 1 Mark 52 $\frac{1}{2}$ Pf. Im Uebrigen verweise ich wegen Abfindung der zum Dienst einberufenen Mannschaften mit Marschgebühren auf den Erlaß des Königl. Kriegsministerium vom 6. April 1877, welcher im Kreisblatt No. 61 pro 1877 zum Abdruck gelangt ist.

Schlawe, den 17. Juni 1882.

Der Landrath. von Pawel.

No. 214) Die Magistrate und die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises veranlasse ich, gemäß der Titel 4 und 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 — R. G. Bl. S. 41 — die Jahresliste der zu Schöffen und Geschworenen geeigneten Personen nach dem unten stehenden Schema aufzustellen und dieselbe sodann in der Gemeinde resp. dem Gutsbezirke eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht auszulegen, jedoch den Zeitpunkt der Auslegung vorher (in ortsüblicher Weise) öffentlich bekannt zu machen.

Für die Aufstellung der Liste, die spätestens bis zum 1. August er. erfolgt sein muß, mache ich auf folgendes aufmerksam:

Das Amt eines Schöffen und Geschworenen kann nur von einem Deutschen versehen werden.

Unfähig zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen sind:

1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben,
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Unfähig zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5. Dienstboten.

Unfähig zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7. Religionsdiener;
8. Volksschullehrer;
9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militairpersonen.

weder die impfpflichtigen Böglinge unter eigener oder eines geeigneten Stellvertreters Aufsicht zu den Terminen zu führen bzw. führen zu lassen. Den Magistrat und die Gemeinde- und Gutsvorsteher haben diese Bekanntmachung sowohl den Lokal-Schulinspectoren, als auch den Vorständen der Lehranstalten sofort zur Kenntnisknahme vorzulegen und die nöthigen Anordnungen wegen Bereitstellung der Impflotale zu treffen. Diejenigen impfpflichtigen Kinder, welche im vorigen Jahre nicht, oder erfolglos geimpft oder zu den Revisionsterminen nicht gestellt sind, müssen in diesem Jahre nochmals zur Impfung gestellt werden. Dieselben sind in die bezüglichen Impflisten nachgetragen und ist demgemäß die Aufforderung an die Eltern resp. an die Pflegeeltern oder die Vormünder zu richten.

Von denjenigen Impfungen, welche durch Privatärzte geimpft worden sind, ist dies durch Impfscheine und von denjenigen, welche ohne Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit nicht geimpft werden können, durch ein ärztliches Attest spätestens im Impftermine dem betreffenden Impfarzte nachzuweisen.

Für die Impfungen haben die Betheiligten keine Gebühren zu erlegen, da die Kosten aus Kreismitteln bezahlt werden.

Indem ich auf das Impfgesetz vom 8. April 1874 — Extra-Beilage zum Kreisblatt No. 22 pro 1875 — verweise, bringe ich zugleich die §§ 14 und 15 des Impfgesetzes in Erinnerung:

§ 14. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder welche den nach § 12 ihnen obliegenden Nachweis zu führen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 20 M. bestraft.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Bestellung (§ 5) entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu 50 M. oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

§ 15. Aerzte und Schulvorsteher, welche den durch § 8 Absatz 2, § 7 und durch § 13 ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu 100 M. bestraft.

Schlawa, den 21. Juni 1882.

Der Landrath. J. B. Friederich, Kreissecretair.

Impfpreisplan für den IV. Impfbezirk.

| Am | findet statt in | die | Der Kinder und Schulkinder aus | Zur Abnahme von Lymphie stellt | Kinder | | | | | | |
|-------------|-----------------|------------------|---|--|--------|---|----------|------------|------------|----------|---------------------------|
| 1. Juli | 1 U. Nachm. | Böbbelin | Impfung | Böbbelin und Suckow | } | n a c h A u s w a h l | | | | | |
| | 2 U. " | Neuwasser | do. | Neuwasser und Damkerort | | | | | | | |
| | 4 U. " | See-Buckow | do. | See-Buckow mit Fichtberg, Wilhelmsheide und Büßow | | | | | | | |
| 8. Juli | 6 U. " | Neuenhagen Abtei | do. | Neuenhagen Abtei | | | | | | | |
| | 8 U. Vorm. | Böbbelin | Revision | Böbbelin und Suckow | | | | | | | |
| | 9 U. " | Neuwasser | do. | Neuwasser und Damkerort | | | | | | | |
| | 11 U. " | See-Buckow | do. | See-Buckow mit Fichtberg, Wilhelmsheide und Büßow | | | | | | | |
| | 1 U. " | Neuenhagen Abtei | do. | Neuenhagen Abtei | | | | | | | |
| | 3 U. Nachm. | Altenhagen | Impfung | Altenhagen und Neu-Krafow | | | | | | | |
| 1/2 5 U. " | Preeß | do. | Preeß und Petershagen | | | | | | | | |
| | 6 U. " | Damshagen | do. | Damshagen, Vohshagen, Rehbockshagen und Ruffhagen | | | | | | | |
| | | | | | | | 15. Juli | 9 U. Vorm. | Altenhagen | Revision | Altenhagen und Neu-Krafow |
| | | | | | | | | 11 U. " | Preeß | do. | Preeß und Petershagen |
| 1 U. Nachm. | Damshagen | do. | Damshagen, Vohshagen, Rehbockshagen und Ruffhagen | | | | | | | | |
| 12. Juli | 4 U. Nachm. | Stadt Rügenwalde | Impfung | Stadt Rügenwalde und Schloßhof, welche geboren sind im Januar, Februar, März und April 1881 | | | | | | | |
| | | | | Stadt Rügenwalde und Schloßhof, welche geboren sind im Mai, Juni, Juli und August 1881 | | | | | | | |
| 13. Juli | 4 U. Nachm. | do. | do. | Stadt Rügenwalde und Schloßhof, welche geboren sind im September, Oktober, November u. December 1881 | | | | | | | |
| | | | | Stadt Rügenwalde und Schloßhof, welche noch als impfpflichtig übrig geblieben sind | | | | | | | |
| 14. Juli | 4 U. Nachm. | do. | do. | Stadt Rügenwalde und Schloßhof, welche geimpft wurden am 12. Juli | | | | | | | |
| 15. Juli | 4 U. Nachm. | do. | do. | desgl. am 13. Juli | | | | | | | |
| 19. Juli | 4 U. Nachm. | do. | Revision | desgl. am 14. Juli | | | | | | | |
| 20. Juli | 4 U. Nachm. | do. | do. | desgl. am 15. Juli | | | | | | | |
| 21. Juli | 4 U. Nachm. | do. | do. | | | | | | | | |
| 22. Juli | 4 U. Nachm. | do. | do. | | | | | | | | |

No. 216) Der Amtsvorsteher Herr Rittergutsbesitzer von Puttkamer zu Schlawe ist von der Reise zurückgekehrt und hat die Amtsgeschäfte wieder übernommen.

Schlawa, den 19. Juni 1882.

Der Landrath. von Bawel.

No. 217) Die Hebamme Frau Westphal ist als Bezirkshebamme des Hebammenbezirks Wend.-Buckow mit Anweisung ihres Wohnsitzes in Wend.-Buckow angestellt worden.

Schlawa, den 9. Juni 1882.

Der Landrath. J. B. Friederich, Kreis-Secretair.

No. 218) Die Uebersicht der Vorlagen und Beschlüsse des 8. Provinzial-Landtages von Pommern in den Sitzungen vom 13. bis incl. 17. März d. Js. liegt in unserem Bureau zur Einsicht offen.

Schlawa, den 14. Juni 1882.

Namens des Kreis Ausschusses des Kreises Schlawa. von Bawel.



Warnung!

Cherlose Fabrikanten versuchen in neuerer Zeit, ihre wenig Werth habenden Stärkepräparate als Glanz-Stärke einzuführen und durch Nachahmung der Packung, sowie durch theilweisen, sogar gänzlichen Abdruck der Gebrauchsanweisung meiner Amerikanischen

Brillant-Glanz-Stärke das Publikum zu täuschen, weshalb ich mich veranlaßt sehe, die geehrten Hausfrauen hiermit ganz besonders darauf aufmerksam zu machen, daß jedes Packet meines Fabrikats obige Schutzmarke auf der Vorderseite trägt, denn ich möchte nicht gern, daß der Ruf meines durchaus reellen, allgemein als vorzüglich anerkannten Fabrikats geschmälert wird. Von den Vorzügen, welche meine Glanz-Stärke anderen Fabrikaten gegenüber besitzt, wolle man sich gefälligst durch einen Versuch überzeugen. Das Packet kostet 20 Pfg. und ist in fast allen Städten bei den meisten Droguen-, Seifen- und Colonialwaaren-Handlungen vorrätzig.

Fritz Schulz jun., Leipzig.

Lebensversicherungsbank für Deutschland in Gotha.

Stand am 1. Juni 1882.

Versichert 58510 Personen mit 402,683500 Mark
 Bankfonds 104,525000 "
 Ausgezahlte Versicherungssummen seit Eröffnung 136,000000 "

Auf jede Normalprämie nach 5 Jahren Dividende. — Keine Aufnahmegebühren. — Gewährung von Kautionsdarlehen an Beamte. — Sofortige Auszahlung der Versicherungssumme nach Beibringung der Sterbefallnachweisungen.

Dividende in diesem Jahre 42 Prozent, im Jahre 1883: 43 Prozent.

Nettoprämie für 1000 Mark nach Abzug von 42 Prozent Dividende beim Beitritt im Alter von

| | |
|-----------------------|----------------------|
| 25 Jahren: 13 M. 70 S | 45 Jahren: 23 M. — S |
| 30 " 15 " 30 " | 50 " 27 " 40 " |
| 35 " 17 " 20 " | 55 " 33 " 30 " |
| 40 " 19 " 70 " | 60 " 41 " 50 " |

Vertreter:

Otto Hörke, Schlawe.

Billigste Ausführung aller Reparaturen!
Die Actien-Gesellschaft
Dampf-Pflug--Stettin
 Eisengiesserei
 und Maschinenfabrik
 verkauft und vermietet
die besten landwirthschaftl. Maschinen.

In den Orten Alt-Schlawe am Botenpostkurse zwischen Schlawe und Stennitz und in Scheddin am Botenpostkurse zwischen Carzin und Lanzig sind Posthülfsstellen eingerichtet, und ist die Verwaltung derselben den Lehrern Herrn Barske in Alt-Schlawe und Herrn Wolk in Scheddin übertragen worden.

Schlawe, den 21. Juni 1882.

Kaiserliches Postamt.

Brederlow.

Meine

Gastwirthschaft

bin ich willens während des Chausseebaues auf 2 oder 3 Jahre sofort zu verpachten.

Beelkow, den 18. Juni 1882.

H. Wichmann,
 Gastwirth.

Einen Posten
Dowlas
 und
Shirting
 empfiehlt preiswerth
Paul Brotzen
 4. Stolperstraße 4.

Am Donnerstag d. 29. Juni werde ich die Gras- und Kleernte von dem halben Bauerhofs No. 5 zu Marjow öffentlich meistbietend an Ort und Stelle verkaufen. Die Auktion findet von 10 Uhr Vormittags statt. Die Verkaufsbedingungen werden im Termin bekannt gemacht.

Gustav Herr.

Wir suchen e. tüchtigen Agenten f. Privatkundschaft.

Hamburger Caffeelegerei,
 Hamburg, kl. Reichenstr. 29.

Ein Mädchen, welches die Küche versteht, wird vom 1. Juli ab gesucht vom Bürgermeister
 Storbbe in Schlawe.

Bekanntmachung.

Am Montag den 26. Juni cr. von Vormittags 11 Uhr ab

soll wegen Aufgabe der Pachtung des Gutes Münsterhof bei Schwartow, Poststation Labehn, Bahnstation Lauenburg das sämmtliche lebende und todte Inventarium, bestehend aus:

circa 1000 Schafen und Lämmern (ausgegliche Kammwolle, Rambouillet-Heerde,) 19 Pferden, 20 Kühen und Jungvieh, sowie Dreschmaschinen, Mähmaschinen, Wagen, Schlitten, Pflügen, Eggen, Schrotmühlen, Sädelmaschinen etc. etc.

an Ort und Stelle meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Ueber nähere Beschaffenheit des Vieh's wird Herr Gutspächter Puttkammer-Stresow Auskunft ertheilen.

Die Versteigerung wird mit dem todten Inventarium begonnen werden.

Schöllner,

Gerichtsvollzieher

in Lauenburg a. d. Elbe.

Wittwoch den 28. d. Mts.

Nachmittags 2 Uhr

soll die hiesige Bauerjagd öffentlich meistbietend im hiesigen Schulzenhofs verpachtet werden, wozu Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Beilin, den 20. Juni 1882.

Der Gemeinde-Vorstand.

Die der verchel. Arbeiter Gewerksdorf zu Schlawe am 17. Mai cr. auf dem Marktplatz zu Schlawe meinerseits zugefügte Beileidigung hat mir dieselbe in Folge schiedsmännischen Vergleichs verziehen.

Einwohner Müller zu Alt-Warschow.

Auf der Stolper Vorstadt ist eine Wohnung von 5 heizbaren Stuben, 2 Kammern, Küche, Speisekammer, Keller u. Bodenraum mit einem Stück Gartenland für 240 M. vom 1. October 1882 ab, auch früher, zu vermieten.

Zu erfr. bei der Exped. d. Bl.

Bergmanns

Sommersprossen-Seife

zur vollständigen Entfernung der Sommersprossen, empf. a Stück 60 Pfennig

Georg Schmidthals, Rügenwalde.
 H. Selke, Schlawe.